

www.schmerikon.ch

**Gesuch für vorübergehende Ausnahme der Schliessungszeit
(Polizeistundenverlängerung)**

Art. 19 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Gesuchsteller/in

Veranstalter

Name Vorname

Adresse

Telefon E-Mail

Anlass / Betrieb

Bezeichnung

Örtlichkeit/Lokal

Datum und Betriebszeiten

am	<input type="text"/>	Verlängerung bis	<input type="text"/>	Uhr
am	<input type="text"/>	Verlängerung bis	<input type="text"/>	Uhr
am	<input type="text"/>	Verlängerung bis	<input type="text"/>	Uhr

Datum: Unterschrift:

Verfügung: Erteilung der Bewilligung
 Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen:
.....

Gebühr Fr.: Unterschrift:

Rechtsmittel:
Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen seit der Mitteilung Einsprache beim Gemeinderat Schmerikon erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen. Diese Verfügung ist beizulegen.

Verteiler:
- Gesuchsteller (Original)
- Kantonspolizei St. Gallen, Grynaustrasse 3, 8730 Uznach
- Gemeindekanzlei (Rechnung)

Hinweise

Grundsatz

Es ist verboten, durch sein Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Apparaten und Vorrichtungen irgendwelcher Art, oder durch deren Bedienung Lärm zu bewirken, der durch zumutbare Vorkehrungen oder durch rücksichtsvolles Benehmen vermieden werden kann.

Nachtruhe

Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt.

Veranstaltungen im Freien

Lärmverursachende Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Tonwiedergabegeräte im Innern

Radio, Fernseher, Verstärkeranlagen und dergleichen sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren, wenn Dritte gestört werden.

Singen, Musizieren im Innern

Wenn Singen und Musizieren Dritte stört, ist es nur von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr erlaubt. Fenster und Türen sind allenfalls zu schliessen.